

## GESCHÄFTSORDNUNG

Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für den Bezirk Mitte von Berlin

### Präambel und Selbstverständnis

Aufgrund der großen öffentlichen Bedeutung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum und des erforderlichen komplexen Zusammenspiels der Ämter für Weiterbildung und Kultur, für Straßen- und Grünflächen, für Stadtentwicklung und der Serviceeinheit (SE) Facility Management lässt sich das Bezirksamt Mitte von Berlin durch eine fachkundige Kommission in allen Fragen zu Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum beraten.

Ziel der Beratung durch die Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum ist die allgemeine Förderung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum, die Evaluierung und Verbesserung von Kunstwettbewerbs- und Vergabeverfahren sowie der Rahmenbedingungen bei ihrer Realisierung, Dokumentation, Pflege und Sicherung. Hierfür formuliert die Fachkommission entsprechende Handlungsbedarfe. Darüber hinaus soll ein kontinuierlicher Austausch und Diskurs über den aktuellen Stand der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sowie ihrer Entwicklung angeregt werden.

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kunst am Bau ist eine maßnahmengebundene künstlerische Arbeit, die im Zusammenhang mit öffentlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) entsteht und für ein Bauwerk, eine Grünanlage, einen Platz und/ oder eine Straße usw. konzipiert wird. Diese können temporärer oder dauerhafter Natur sein.
- (2) Kunst im Stadtraum ist ein originales, eigenständiges Kunstwerk, das maßnahmenungebunden und für einen konkreten Stadtraum entwickelt wurde. Sie setzt sich mit der historischen, sozialen und/ oder architektonischen Vielschichtigkeit des Stadtraums auseinander und schafft Foren, durch die gesellschaftlich relevante Themen eine Öffentlichkeit erhalten und diskutiert werden. Sie ist temporärer oder dauerhafter Natur.

## § 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die [Allgemeine Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins \(ABau\)](#), die [Richtlinie für Planungswettbewerbe \(RPW 2013\)](#) und der [Leitfaden für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin \(April 2021\)](#) bilden im Land Berlin die Grundlage für die Umsetzung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum. Sie regeln die Zuständigkeiten und Aufgaben der für Kultur und Bauen zuständigen Verwaltungen sowie der einzubindenden Gremien, erläutern die unterschiedlichen Verfahren für die Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum und informieren über Zuständigkeiten bei der Pflege und Sicherung der Kunstwerke.
- (2) Sondergenehmigungen auf öffentlichem Straßenland: Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. ([Berliner Straßengesetz \(BerlStrG\)](#) § 11 Abs. 1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis ([BerlStrG § 13](#)). In diesem Fall ergeht ein sog. Kombibescheid, der die Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung der [Straßenverkehrs-Ordnung \(StVO\)](#) und die Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz in einem Bescheid zusammenfasst.
- (3) Ausnahmeerlaubnis für öffentliche Grün- und Erholungsflächen: Als öffentliche Grün- und Erholungsflächen gelten alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. (vgl. [Grünanlagengesetz \(GrünanlG\)](#) §1 Abs. 1). Eine Benutzung darüber hinaus bedarf einer Genehmigung, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben (vgl. [GrünanlG](#) § 6 Abs. 5).
- (4) Genehmigung oder Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften: Es gilt die offizielle Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten (vgl. [Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin \(LImSchG Bln\)](#) § 3-4). Es können Ausnahmen erteilt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt und die Veranstaltung der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben u.a. auf kulturellen Umständen beruht (vgl. [LImSchG Bln](#) § 11).
- (5) Denkmalrechtliche Bescheide und Genehmigungen: Eine Genehmigung einer Sondernutzung für Kunst im Stadtraum und Kunst am Bau in oder an oder in unmittelbarer Umgebung eines Denkmals bedarf der Prüfung gemäß des [Denkmalschutzgesetz Berlin \(DSchG Bln\)](#); das Denkmal darf durch die Sondernutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden ([DSchG Bln](#) § 11).
- (6) Das [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) garantiert die Freiheit künstlerischen Schaffens sowie die öffentliche Darbietung der Kunst (GG Art. 5 Abs. 3).

### § 3 Berufung der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum, Mitglieder

- (1) Das Bezirksamt Mitte von Berlin (BA Mitte) beruft auf der Grundlage der ABau, der RPW 2013 und dem Leitfaden für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin (April 2021) eine Kommission für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum (Fachkommission).
- (2) Die Fachkommission setzt sich aus den folgenden 14 Mitgliedern zusammen:
  1. die/der für Kultur zuständige Bezirksstadträtin/rat des BA Mitte
  2. die/der für den öffentlichen Raum zuständige Bezirksstadträtin/rat des BA Mitte
  3. die/der für Stadtentwicklung und Facility Management zuständige Bezirksstadträtin/rat des BA Mitte
  4. Vertretung des Amtes für Weiterbildung und Kultur (Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte), BA Mitte
  5. Vertretung der SE Facility Management (Baudurchführung Hochbau), BA Mitte
  6. Vertretung des Stadtentwicklungsamtes (Untere Denkmalschutzbehörde), BA Mitte
  7. Vertretung des Straßen- und Grünflächenamtes, BA Mitte
  8. Sachgebietsleitung Stadtkultur und Kunst im Stadtraum, Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte, Amt für Weiterbildung und Kultur, BA Mitte
  9. Vertretung des Büros für Kunst im öffentlichen Raum im Kulturwerk des bbk berlin GmbH
  10. drei Künstler\*innen:     1 Vertretung des bbk berlin  
                                  1 Vertretung des Deutschen Künstlerverbandes  
                                  1 Vertretung der freien Szene
  11. Vertretung der Fachöffentlichkeit Kunst z.B. Kulturjournalist\*in, Kunstkritiker\*in, Kurator\*in, Kunst-/Kulturwissenschaftler\*in
  12. Vertretung der Fachöffentlichkeit Architektur z.B. Architekt\*in, Architekturjournalist\*in bzw. -kritiker\*in, Bauhistoriker\*in, Stadtplaner\*in
- (3) Die Sachgebietsleitung Stadtkultur und Kunst im Stadtraum (Abs. 2 Nr. 8) ist nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder werden jeweils zu Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin und der BVV Mitte für die Dauer der Wahlperiode berufen, die - abgesehen von vorgezogenen Neuwahlen - in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Mitglieder (inkl. ihre Stellvertretungen) werden von den Institutionen, Verbänden bzw. Fachverwaltungen gemäß des Leitfadens für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin vorgeschlagen, die Berufung erfolgt durch die/den für Kultur zuständige/n Bezirksstadträtin/rat. Scheiden Mitglieder vorher aus, so werden diese für den verbleibenden Zeitraum durch neu zu berufene Mitglieder ersetzt.
- (5) Ständig anwesende Gäste sind die/der Vorsitzende des Ausschusses für Weiterbildung und Kultur der BVV Mitte; diese benennt zusätzlich eine Stellvertretung.
- (6) Projektbeteiligte und weitere fachkundige Personen können als Gäste eingeladen werden.

## § 4 Aufgaben

- (1) Die Fachkommission berät über alle Fragen der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.
- (2) Sie formuliert Handlungsbedarfe oder Handlungskonzepte für die Produktion, Dokumentation, Vermittlung sowie für die Pflege und Sicherung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.
- (3) Im Zusammenhang mit der Realisierung von Kunst am Bau sowie Kunst im Stadtraum bereitet sie gemäß der LHO, der RPW 2013 und dem Leitfaden für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum des Landes Berlin (April 2021) Kunstwettbewerbs- und Vergabeverfahren vor (Empfehlung für ein Verfahren, Entwicklung einer spezifischen Aufgabenstellung, Beratung der Arbeitsbereiche, Vorschläge von teilnehmenden Künstler\*innen bei nichtoffenen Vergabeverfahren sowie von Fachpreisrichter\*innen).
- (4) Sie greift aktuelle Themen zu Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sowie deren Entwicklung auf und setzt sich für einen kontinuierlichen Austausch und Diskurs ein.

## § 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Fachkommission führt der/die für Kultur zuständige Bezirksstadtrat/rätin oder ihre Vertretung. Sie/er vertritt die Fachkommission gegenüber dem BA Mitte und der BVV Mitte und ihrer Fachausschüsse sowie gegenüber der Senatsverwaltung und der allgemeinen Öffentlichkeit.
- (2) Die Geschäftsführung der Fachkommission übernimmt die Sachgebietsleitung Stadtkultur und Kunst im Stadtraum des Fachbereichs Kunst, Kultur und Geschichte, BA Mitte; dies umfasst die Vorbereitung (Sammeln von Tagesordnungspunkten der einzelnen Mitglieder, Versenden der Tagesordnung und Tischvorlagen), Nachbereitung (Verfassen und Versenden des Protokolls) der Sitzungen.

## § 6 Sitzungen der Fachkommission

- (1) Sitzungen der Fachkommission finden in der Regel vierteljährlich statt und unterliegen der Vertraulichkeit. Die Sitzungstermine werden in einer Jahresplanung festgelegt. Unterarbeitsgruppen können nach Bedarf gebildet sowie Sondersitzungen einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail ein.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll, das den Mitgliedern per E-Mail zugesandt wird. Änderungen und Anmerkungen können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der E-Mail eingebracht werden, danach gilt das Ergebnisprotokoll als bestätigt.
- (4) Die Mitglieder der Fachkommission sind im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung an der Sitzung bzw. Beratung zu beteiligen, so dass der fachliche Austausch zwischen den Ämtern und die Beteiligung der politischen Gremien im Hinblick auf die weitere Umsetzung der Empfehlungen der Fachkommission gesichert ist.

## § 7 Beschlussfähigkeit und Wirkung von Empfehlungen der Fachkommission

- (1) Gegenstände der Beratung der Fachkommission sind in §4 dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Fachkommission kann zu den Gegenständen der Beratung eine Stellungnahme oder eine Empfehlung aussprechen. Sieht sich die Fachkommission nicht in der Lage zu einem auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand eine Stellungnahme abzugeben, so kann sie Vertagung beschließen.
- (3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder der Fachkommission anwesend sind. Zu Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Besteht die Besorgnis, dass ein Mitglied der Fachkommission in Bezug auf einen Gegenstand befangen ist, so wirkt es bei der Beratung und Empfehlung nicht mit. Die Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes der Fachkommission besteht dann, wenn objektive Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser in Bezug auf einen Gegenstand nicht neutral ist.
- (5) Die Sitzungen der Fachkommission und ihre Beratungen sind vertraulich, Veröffentlichungen werden von der Fachkommission abgestimmt.
- (6) Die Ergebnisse der Beratungen der Fachkommission haben empfehlenden Charakter.

## § 8 Finanzierung

- (1) Die freischaffenden und institutions- und verwaltungsungebundenen Mitglieder der Fachkommission erhalten für ihre Sitzungsteilnahme (einschließlich Sondersitzungen) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sitzungen von Unterarbeitsgruppen werden nicht vergütet.

## § 9 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des BA Mitte in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss des BA Mitte erfolgen.

Berlin, den 12.05.2022